

der Erziehungswissenschaft der Kommunikationswissenschaft ein didaktisches Gerüst zu geben und so u. a. den zu beklagenden Mangel an Hochschuldidaktik zu verbessern und die Vermittlung von Lehr- und Lerngegenständen adäquater zu gestalten. Resümierend kommt Schorb zu der Schlussfolgerung, dass eine Symbiose für beide Disziplinen fruchtbar sei. Er hält aber auch fest, dass die Kommunikationswissenschaft leider noch nicht in der Lage sei, die Medienpädagogik angemessen zu integrieren.

Friederike von Gross / Uwe Sander

Martin Eifert

Konkretisierung des Programmauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Verfassungsrechtliche Verankerung, rechtliche Ausgestaltung und neue Herausforderungen der Selbstregulierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Baden-Baden: Nomos, 2002. – 170 S.

(Materialien zur interdisziplinären Medienforschung; 45)

ISBN 3 -7890-8057-8

Das im Auftrag des Norddeutschen Rundfunks erstellte Gutachten von Eifert untersucht den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und die Frage seiner Präzisierungs- oder Konkretisierungsnotwendigkeit. Anlass für diesen Gutachtenauftrag waren die Überlegungen der Länder, den Auftrag der Anstalten und dessen Ausgestaltung in den rechtlichen Rahmenbedingungen zu überdenken und ggf. anzupassen. Die Überlegungen der Länder nahmen hierbei Bezug einerseits auf die Diskussionen auf europäischer Ebene um die Einschätzung der Rundfunkgebühr als Beihilfe und das Ausweitungssinteresse der öffentlich-rechtlichen Anstalten z. B. im Online-Bereich andererseits. Zuvor hatten sich schon Bullinger (Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Wege zu einem Funktionsauftrag, 1999) und Holznagel (Der spezifische Funktionsauftrag des Zweiten Deutschen Fernsehens, 1999) u. a. Abhandlungen mit dieser Thematik auseinander gesetzt.

In seinem Vorwort weist Eifert darauf hin, dass er bewusst einen anderen Ausgangspunkt als die vorgenannten Autoren bei der Untersuchung wählt. Während die Frage nach der Auf-

tragsdefinition in den anderen Gutachten nach der Ansicht des Verfassers schon insinuiert, dass es einer neuen Ausgestaltung bedarf und damit ein Mangel unterstellt wird, setzt seine Untersuchung an den Grundstrukturen des öffentlich-rechtlichen Systems und den sich daraus ergebenden Bedarfen an, letztlich also ein Blick von innen nach außen. Dementsprechend steht die „Selbststeuerungsfähigkeit“ der Anstalten dann auch im Mittelpunkt der Untersuchung. Zunächst stellt Eifert aber den Status quo der bestehenden gesetzlichen und staatsvertraglichen Rechtsgrundlagen dar und untersucht diese Regelungen auf ihre Brauchbarkeit. Er kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl die in den Rechtsgrundlagen genannte Aufgabentrias der „Information, Bildung und Unterhaltung“ als auch die Forderung nach Ausgewogenheit der Programme im Verbindung mit dem Auftrag zur Vielfalt der Programme einen nicht näher konkretisierten Rahmen beschreiben, der nur als formale Differenzierungsnotwendigkeit zu verstehen ist. Auch die Vorschriften zu den materiellen Bereich ausfüllenden journalistischen Grundsätzen vermögen dem „Programmauftrag“ aus seiner Sicht nicht das hohe Maß der Unbestimmtheit zu nehmen. Dieses soll aber deswegen kein Problem darstellen, weil sich die Eigennatur des Programmauftrages wegen seiner Dynamik und Offenheit eben nicht bestimmen lässt. Neben den vorgenannten materiellen Regeln zum Programmauftrag untersucht Eifert die ebenfalls gesetzlich ausgestalteten organisatorischen und Verfahrensregeln, welche den materiellen Auftrag erst umsetzen helfen. Im Mittelpunkt steht hierbei neben den Begriffen der Mitarbeiterverantwortung, den Redakteursvertretungen und -statuten die Programmmitverantwortung der Gremien. Einerseits wird konstatiert, dass die Räte zwar eine Schlüsselfunktion haben, die auch gesetzlich abgesichert ist. Andererseits sind aber die in den rechtlichen Grundlagen genannten Begriffe der „Beratung“ und „Kontrolle“ wirkungslos, da es sich hierbei um Überwachung und Beratung handelt, nicht aber um Herrschaft. Trotzdem nehmen die Gremien nach Eifert eine institutionell verankerte gesellschaftliche Selbststeuerung wahr. Abschließend wird der Programmauftrag als Funktionsbeschreibung angesehen, dessen Ausgestaltung allein einem komplexen Wirkungsgefüge von journalistischer Autonomie und gesellschaftlichen Erwartungen übertragen

ist. Hieraus folgt aber für Eifert nicht die Notwendigkeit einer stärkeren Präzisierung des Programmauftrages. Mit Hinweis auf Stein und Ossenbühl ist in seiner ersten Einschätzung jede Form der qualitativen oder quantitativen Begrenzung ein Systembruch und keine Erfüllung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Angebote. Eine Bewertung dieser Aussage soll – ebenso wie bei Eifert – zurückgestellt werden. Der Verweis nach unten ist im Übrigen eine von dem Verfasser häufig gewählte und für den Leser anstrengend zu lesende Form der Darstellung. Der erste Teil der Untersuchung schließt mit der Feststellung, dass trotz eines an sich schlüssigen Programmauftrages dieser aufgrund der Umweltbedingungen im Medienbereich unter Anpassungsdruck ist. Gründe sind die Aufweichung des Gesamtprogrammes, die Notwendigkeit zu Experimenten und der erhöhte Differenzierungsbedarf, wobei dieser Begriff bis ans Ende immer ein wenig unklar bleibt.

Im Zweiten Teil der Arbeit untersucht Eifert dann den verfassungsrechtlichen Rahmen für mögliche Anpassungen des Auftrags, die dann offensichtlich doch notwendig sind, womit die Annahme der Länder zur Notwendigkeit einer Überarbeitung bestätigt wird. Zu folgen ist der Trennung von privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunk dahingehend, dass die dem privaten Rundfunk immanente marktvermittelte Rückkopplung an die Gesellschaft kein Modell des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist und eine normative Setzung notwendig erscheint, wie auch das Bundesverfassungsgericht betont. Die Kriterien des Gerichtes (Erforderlichkeit, Geboten-sein, Funktionsgerechtigkeit) hält Eifert hingegen für nicht ausreichend, was angesichts seiner Annahme eines dynamischen und offenen Programmauftrages nicht recht verständlich erscheint. Anhand der Beispiele der Frequenzoberverwaltung und der Festsetzung der Rundfunkgebühr sowie der hierzu ergangenen Entscheidungen im 6. und 8. Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichtes will der Autor aufzeigen, dass normative Setzung am Kern der Rundfunkfreiheit scheitert und durch eine Prozeduralisierung ersetzt werden muss. Zwar hat das Gericht im 8. Rundfunkurteil bei der Festsetzung der Gebühren einen Rückzug des Staates aus der Entscheidungsfindung gefordert, gleichzeitig aber dem Staat auferlegt, nicht nur das Verfahren der Gebührenfindung auszustalten, sondern

auch die wesentlichen materiellen Festsetzungen zu treffen und zu prüfen, ob „er weitere Vorkehrungen für nötig hält, um rechtzeitige und programmneutrale Gebührenanpassungen zu sichern“, so wie dies die Länder im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag getan haben. Gleiches gilt für die Frequenzoberverwaltung. Auch hier setzt der Gesetzgeber das Recht und markiert die maßgeblichen Entscheidungskriterien für das materielle Recht und die prozedurale Absicherung. Die Entscheidung fällt dann staatsfern. Damit ist der Gesetzgeber in der Lage – und hat es auch bewiesen – seinen Ausgestaltungsauftrag wahrzunehmen und gleichzeitig die Programmautonomie zu wahren. Auch bei der Ausgestaltung des Programmauftrages ist so etwas denkbar. Eifert verneint dieses sowohl für konkrete als auch Soll-Vorgaben materieller Inhaltskonkretisierungen sowie insbesondere für den Bereich der Selbstdefinitionen. Gerade das zuletzt genannte Beispiel trägt nicht. Die Vorgabe materieller Grundanforderungen durch den Gesetzgeber, verbunden mit der Aufforderung der Anstalten diese im Wege der Selbstverpflichtung zu konkretisieren, wobei die Gremien sowohl am Prozess der Erstellung als auch der Kontrolle der Einhaltung maßgeblich beteiligt sind und dies gegenüber der Gesellschaft kommunizieren, bildet den denkbaren Mittelweg zwischen normativem Handeln und der Ausübung der Programmautonomie durch die hierfür Verpflichteten.

Ein in dem Bereich der Diskussion von Selbstdefinitionen eingeschobener Absatz von Eifert erklärt die Sendezeitverhältnisse für Dritte als verfassungsrechtlich unproblematisch (S. 95). Es fehlt hier der Zusammenhang zu dem Thema und die Überlegung, dass durch den Gesetzgeber vorgegebene Sendeverpflichtungen im Einzelnen gerechtfertigt sein können, ihre Kumulation aber schon beschränkend wirken kann.

Zuletzt wird im Zweiten Teil die gesetzliche Programmzahlbeschränkung beleuchtet. Mit dem Bundesverfassungsgericht (E 90, 60, 92, 94) werden Programm begrenzungen nicht „von vornherein mit der Verfassung unvereinbar“ angenommen, als Grund wird z.B. der Schutz der Gebührenzahler genannt. Dabei ist allerdings der Hinweis, dass Programmzahländerungen ohne jede Ressourcenänderung (Gebühren, Übertragungswege) reine Inhaltsänderungen und damit unbedeutlich sind (S. 101),

nicht nachvollziehbar, da solche Fälle praktisch nicht vorstellbar sind. Bei dem reinen Programminkontaktaustausch (z. B. Sport gegen Kultur) wäre eine andere Beurteilung möglich. Insgesamt wird die Möglichkeit der Programmzahlbegrenzung durch den Gesetzgeber (zu Recht) in engen Grenzen gesehen und eine prozedurale Absicherung gefordert. Weshalb dann aber § 19 Abs. 4 RfStV das geforderte Minimum der prozeduralen Absicherung nicht erfüllen soll, bleibt unverständlich. Obliegt es doch hier den Anstalten selbst, die ihnen (in großem Umfang) gewährten digitalen Kapazitäten sowohl nach Inhalt als auch nach technischer Ausnutzung (Verteilung der Bitraten) selbst zu bestimmen, wobei von den Gremien, d. h. den Selbststeuerungsinstrumenten, die Entscheidungen zu treffen sind.

Als Ergebnis der Untersuchung bleibt festzuhalten, dass aus der Sicht des Gutachters legislative Vorgaben nicht helfen, den Programmauftrag fortzuentwickeln. Die Bedenken des Rezensenten sind hierzu aufgezeigt worden.

Der Dritte Teil widmet sich sodann – und wie dies Hahn im Vorwort ausdrücklich hervorhebt in wissenschaftlicher Freiheit – der Konkretisierung des Auftrags durch Strukturangepassungen. Hierbei nimmt Eifert noch einmal Bezug auf die im Ersten Teil genannten Faktoren des Experimentierauftrages, der Redakteursvertretungen, der Qualitätssicherungssysteme und der Reform der Rundfunkräte. Bei den Rundfunkräten ist es der Wunsch nach Entpolitisierung (Parteienveteranen), größerer Einbeziehung kultureller Gruppen und auch ein Überdenken der Zahl der Mitglieder hin zu einem arbeitsfähigem Gremium. Sodann sollen die Räte stärker in die Programmverantwortung einbezogen werden und Strukturen mitentscheiden, was eben nach Ansicht des Rezensenten gerade über Selbstverpflichtungserklärungen und der Ausgestaltung dieser Inhalte gemeinsam mit dem Rundfunkrat erreicht werden könnte. Natürlich zählen zu den Vorschlägen auch solche der Transparenz und der Öffnung der Arbeit nach außen, einschließlich der Offenheit für Kritik und Anregungen. Dieser Katalog wird wiederum von Hahn im Vorwort als sowohl für die Programmdirektoren als auch für die Aufsichtsgremien als neuer Weg beschrieben, der erst einmal gegangen werden muss. In der immer währenden Diskussion über den Programmauftrag ist diese Arbeit durch ihren anstaltsbezogenen Ansatz eine

Bereicherung der Sichtweisen. Man hätte sich gewünscht, dass der Text insgesamt so konsequent und verständlich aufgebaut wäre, wie dieses die thesenartige Zusammenfassung am Ende leistet (S. 145–155). Naturgemäß ist die Sicht eines Praktikers und Mitverfassers von vielen Rundfunkstaatsverträgen nüchterner. Neben den doch notwendigen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, für die Eifert seine Grenzen aufzeigt, ist die Reform der Rundfunkräte in den nächsten Jahren eine zentrale Aufgabe.

Matthias Knothe

Klaus Walter

Grenzen spielerischen Erzählens

Spiel- und Erzählstrukturen in graphischen Adventure Games

Siegen: Universi, 2002. – 299 S.

ISBN 3-9808010-5-5

Adventure Games wie *Myst* oder *Maniac Mansion* sind Computerspiele, die ihren Spielern in erster Linie kognitive Leistungen abverlangen. Die Spiele können nur durch Lösung der vorgegebenen Rätsel erfolgreich beendet werden, eine Lösung durch (virtuelle) Gewalt ist hingegen meist nicht möglich. Zumindest ein Teil der Motivation, das Spiel bis zum Ende durchzuspielen, beruht dabei darauf, dass diese Spiele eine Geschichte erzählen. Diese ist zwar meist einfach strukturiert – in den meisten Fällen geht es um die Wiederbeschaffung eines verlorenen Gegenstands oder einer vermissten Person – doch die Tatsache, dass der Spieler in Gestalt der von ihm gesteuerten Spielfigur selbst am Geschehen teilhaben kann, verleiht diesen Geschichten einen besonderen Reiz.

Dies jedoch stellt die Forschung vor ein Problem: eine narrative Struktur erscheint mit Interaktivität unvereinbar, da der Akt des Erzählens in sämtlichen narratologischen Modellen als unabhängig von Entscheidungen des Rezipienten angesehen wird. Selbst für Laien ist unmittelbar einleuchtend, dass Erzählen eine Handlung ist, die nur dann Erfolg haben kann, wenn nicht die Rezipienten, sondern der Autor die handlungsbestimmenden Entscheidungen trifft. Seit ihren Anfängen in den 90er Jahren beschäftigt diese Problematik die Disziplin der Game Studies, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, das Medium des Computerspiels in all seiner Vielfalt zu untersuchen.